

Kundmachung

betreffend die

Einführung von Militärbrotkarten.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1916, 3. W. 1003/6, hat das k. k. Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß für Soldaten, die sich vorübergehend in Wien aufhalten und die daher sonst nicht in der Lage wären, sich Brot zu verschaffen, besondere **Militärbrotkarten** auszugeben sind. Diese Brotkarten enthalten 8 auf je 70 g Brot lautende Abschnitte, berechtigen also zum Bezuge der den Mannschaftspersonen täglich zukommenden Brotgebühr von 560 g und werden an die zum vorübergehenden Aufenthalt in Wien eintreffenden Soldaten durch die Bahnhofskommanden ausgeliefert.

Die **Gewerbetreibenden** werden aufmerksam gemacht, daß in Zukunft an Militärpersonen in Uniform, welche Militärbrotkarten vorweisen, gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte Brot verabfolgt werden darf. Die **Militärbrotkartenabschnitte** sind getrennt von den Abschnitten der Zivilbrotkarten aufzubewahren und sind die **Bäckermeister** nunmehr verpflichtet, die von den Wiederverkäufern (Wast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhandlern, Fragnern u. s. w.), welchen sie Brot liefern, und die im eigenen Geschäfte erhaltenen **Militärbrotkartenabschnitte** zugleich mit den Zivilbrotkartenabschnitten, jedoch in einem besonderen Paket, welches mit der Bezeichnung „Militärbrotkartenabschnitte“ und mit der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte zu versehen ist, an den hiefür bestimmten Tagen bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission abzugeben. Die Anzahl der abgegebenen Militärbrotkartenabschnitte wird auf der Bestätigung über die abgegebenen Zivilbrotkartenabschnitte besonders vermerkt werden.

Da die Abrechnung mit der Militärbehörde nach der Anzahl der abgegebenen Brotkartenabschnitte erfolgt, muß das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß der vorstehend vorgeschriebene Vorgang genauestens eingehalten wird und daß insbesondere die Abschnitte vollzählig und nicht mit den Zivilbrotkartenabschnitten vermengt zur Ablieferung gebracht werden.

Die Brotkartenabschnitte jener Militärpersonen, welche nach den bestehenden Vorschriften Zivilbrotkarten erhalten, das sind Offiziere (Militärgeistliche, Militärärzte, Auditoren), Militärbeamte, Aspiranten, Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten (auch wenn sie in Kasernen wohnen), ferner verheiratete Unteroffiziere (vom Korporal aufwärts), welche bei ihren Familien wohnen und nicht in militärischer Naturalverpflegung stehen, schließlich zeitlich beurlaubte Mannschaftspersonen, sind wie bisher im Kuvert der von den Zivilpersonen abgegebenen Kartenschnitte abzuliefern.

Wer den mit dieser Kundmachung verlautbarten Vorschriften zuwiderhandelt, wird im Sinne des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz

am 8. April 1916.